



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 41 vom 30. September 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie Erste Theologische Prüfung (Pfarramt)/Diplom an der Universität Hamburg**

**Vom 8. Juni 2011**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Juli 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Fassung der Zwischenprüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Diplom) vom 24. September 2009 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung der Universität Hamburg regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, die der Evangelisch-Theologische Fakultätentag in der Plenarsitzung am 9. Oktober 2010 beschlossen hat. Die Rahmenordnung gilt auch dort, wo der modularisierte Studiengang weiterhin mit dem Diplomtitel abgeschlossen werden kann.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (zum Ersten Kirchlichen Examen) und zur Diplomprüfung.

## **§ 2 Ziel der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Das Dekanat der Fakultät für Geisteswissenschaften setzt einen Prüfungsausschuss ein. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
- a) die Organisation der Zwischenprüfungen,
  - b) die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
  - c) die Kontrolle zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs,
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten,
  - ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen

und Dozenten,

- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzusehen.

- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs setzt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Den stellvertretenden Vorsitz erhält eine Person, die vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren gewählt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.
- (6) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig.
- (8) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 fristgemäß erfolgt.
- (9) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind, und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den von der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

#### **§ 4 Fächer der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen (einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen), in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
  1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (3) Die Klausur muss nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fach Altes Testament oder Neues Testament geschrieben werden. Das jeweils andere exegetische Fach kann nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

- ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.
- (4) In jedem der Prüfungsfächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu Grundwissen zu erbringen.
- (5) Die mündlichen Prüfungen finden im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte und entweder in dem exegetischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben worden ist, oder in dem Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt (vgl. Absatz 2 und 3).

### **§ 5 Prüfungsfristen**

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester - hinausgeschoben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 6 Zulassung**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. das Modul Propädeutikum (einschließlich der Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament) erfolgreich abgeschlossen hat,
  3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
  4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
  5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und das Interdisziplinäre Modul 1 abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
  6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde,
  7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 abgelegt hat,
  8. ein Praktikum abgeleistet hat
- und

9. im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, die Summe von 120 LP im Grundstudium erreicht.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Vorzulegen sind:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
  3. das Studienbuch,
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.

### **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

### **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

## **§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Kenntnisse werden in den jeweiligen Basismodulen (§6 Absatz (1), Punkt 5) vermittelt und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
  1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
  2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Vorlesung durchgeführt wird.
- (6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.
- (7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Klausurarbeit**

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ein Problem erkennen und bearbeiten kann.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die

entsprechenden Kompetenzen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 12 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen in der Regel Professorinnen/Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung**

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.
- (2) (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgenommen.
- (3) (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Beisitzerinnen/den Beisitzern festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:
- (4) 15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1) = einer hervorragende Leistung;
- (5) 12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2) = einer Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
- (6) 9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3) = einer Leistung, die im All-

- gemeinen den Anforderungen entspricht;
- (7) 6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4) = einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - (8) 3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5) = einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
  - (9) 0 Punkte entsprechen: ungenügend (6) = einer Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
  - (10) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
  - (11) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-



schusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 17 Beratungsgespräch**

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Evangelische Theologie statt.

### **§ 18 Inkrafttretens-Regelung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 18. Juli 2011  
**Universität Hamburg**

